

*Entwurf
Neufassung !*

Generalversammlung 13.04.2018

Schweizer Verein e.V.

Freiburg im Breisgau

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen

Schweizer Verein e.V. Freiburg i.Br.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. VR 494 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied in der ASO D (Auslandsschweizer Organisation Deutschland).

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und die Bindung zur Heimat zu fördern, den Zusammenschluss der Mitglieder stärken und hilfsbedürftige Landsleute mit Rat zu unterstützen.

Der Verein bezweckt die Pflege von Schweizer Kultur und von Kontakten zu Kreisen, die der Schweiz verbunden sind. Der Verein setzt sich für die Vertiefung der Beziehungen zu Ausländervereinen, sowie zu den Staatsbürgern des Gastlandes ein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Schweizer Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3 Nr. 2 Über die Aufnahme von Bürgern, die nicht Schweizer sind, die unserem Land besonders verbunden sind, entscheidet der Vorstand.

§ 3 Nr. 3 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, jedoch kann nur eine Schweizer Bürgerin/Bürger als Präsidentin/Präsident oder als Vizepräsidentin/Vizepräsident amtieren.

§ 3 Nr. 4 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die

Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Widerspruch ist innerhalb von zwei Monaten ab schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses. Bei Widerspruch entscheidet die Generalversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Generalversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) Generalversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, von denen mindestens vier Schweizer Bürgerinnen / Bürger sein müssen

- a) Präsidentin / Präsident
- b) Vizepräsidentin / Vizepräsident

- c) Schriftführerin / Schriftführer
- d) Kassiererin / Kassierer
- e) 3 Beisitzerinnen / Beisitzer

§ 7 Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin/Präsidenten und Vizepräsidentin/Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Nr. 3 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, aus den Reihen der Vereinsmitglieder, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Nr. 4 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Präsidentin/Präsidenten oder der Vizepräsidentin/Vizepräsident schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es zwingend nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die Präsidentin/Präsident, bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin/Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und/oder Schriftführerin zu unterschreiben.

Der Vorstand beschließt über eine Kreditaufnahme für den Verein. Über diese Kreditaufnahme ist in der nächsten Generalversammlung zu berichten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Generalversammlung

§ 8 Nr. 1 In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Wahl des Vorstandes

§ 8 Nr. 2 Einberufung der Generalversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, auch per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 8 Nr. 3 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/Präsidenten, bei dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin/Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird von der Schriftführerin/Schriftführer geführt. Ist diese Person nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweck, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen

gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§ 8 Nr. 4 Wahlen

Wahlen finden ausschließlich in der Generalversammlung statt. Es wird festgestellt, ob diese in offener oder geheimer Weise erfolgen sollen. Eine Entscheidung kommt mit einfacher Mehrheit zustande.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Von der Generalversammlung sind für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer legen der Generalversammlung den Prüfbericht vor.

§ 8 Nr. 5 Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 8 Nr. 6 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Generalversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8 Nr. 7 Außerordentliche Generalversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die vorgenannten § 8 Nr. 1 – Nr. 7 entsprechend.

§ 9 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit der im § 8 Nr. 3 fest gesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin/Präsident und die Vizepräsidentin/Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung vom 2018 verabschiedet.